

# Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz

Verordnungstext & Hilfestellungen

## Impressum

Bistum Mainz  
Bischöfliches Ordinariat,  
Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz  
Leitung: Ltd. Rechtsdirektor Prof. Dr. jur. Michael Ling  
Bischofsplatz 2, 55116 Mainz

**Hinweis:** Alle Angaben in dieser Broschüre sind ohne Gewähr. Jede Haftung ist ausgeschlossen. Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Bistums Mainz

März 2015

## Grußwort des Generalvikars

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach vier Jahren der praktischen Arbeit mit der Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz geben wir nun im Einklang mit der erneuerten Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz die zweite, überarbeitete Fassung dieser Verordnung heraus.

Hinter uns liegt eine intensive Zeit der Beschäftigung mit dem Thema des sexuellen Missbrauchs in Kirche und Gesellschaft. Die Aufgabe der Prävention, des Schutzes der Menschen, die an den unterschiedlichsten Stellen mit kirchlichen Einrichtungen in Berührung kommen, hat vielfältig Gestalt angenommen.

Dies betrifft zuerst und vor allem eine Veränderung der Gesprächskultur. Wir haben gelernt, Fragen von Distanz und Nähe, Sexualität und den unterschiedlichen Formen, die Missbrauch annehmen kann, sehr viel offener als in der Vergangenheit anzusprechen. Diese Offenheit und, wo es nötig ist, auch Schonungslosigkeit im Benennen von Gefahren und Geschehnissen ist die wichtigste Voraussetzung für eine gelingende Präventionsarbeit. Der beste Freund des Missbrauchs ist das Schweigen.

Fortschritte gibt es auch, was die Gestaltung unserer Arbeitsvorgänge und die Stärkung von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen betrifft. Es sind die vielen kleinen Schritte, die unsere Präventionsarbeit voran bringen. Hier war und ist es wichtig, die zahlreichen Rückmeldungen aus der Praxis unserer Pfarreien, Vereinen und Trägereinrichtungen einzubeziehen.

Ihnen allen, die Sie in diesen letzten Jahren an einer guten Prävention mitgearbeitet haben, gilt mein herzlicher Dank und zugleich meine Bitte, auch in Zukunft das Thema des Schutzes vor sexuellem Missbrauch im Blick zu behalten.

Mainz, im März 2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dietmar Giebelmann', written in a cursive style.

Prälat Dietmar Giebelmann  
Generalvikar



# Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz

## Präambel

Kinder und Jugendliche haben – ebenso wie erwachsene Schutzbefohlene – ein Recht auf körperliche Unversehrtheit und Wahrung ihrer sexuellen Integrität. Diesem Recht weiß sich die katholische Kirche im Bistum Mainz in besonderer Weise verpflichtet.

Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt dazu bei, die Kultur des achtsamen Miteinanders zu fördern. Prävention erschöpft sich nicht in Einzelmaßnahmen. Sie ist integraler Bestandteil der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und eine dauerhafte Verpflichtung aller, die innerhalb der katholischen Kirche im Bistum Mainz Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen tragen.

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Vor diesem Hintergrund ergeht die folgende Verordnung:

## § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Kirchlichen Rechtsträger in der Jurisdiktion des Bistums Mainz, soweit diese in ihren Einrichtungen für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen Verantwortung und Sorge tragen. Für Kirchliche Rechtsträger von Einrichtungen, in denen mit erwachsenen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, gilt diese Verordnung entsprechend.

(2) Kirchliche Rechtsträger im Sinne dieser Verordnung sind neben dem Bistum Mainz

- die katholischen Kirchengemeinden im Bistum Mainz,
- die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, Verbände und Vereinigungen, soweit sie der Aufsicht des Bistums Mainz unterstehen,
- alle sonstigen rechtsfähigen Körperschaften und Anstalten mit Sitz im Bistum Mainz, die kraft ihrer Verfassung und/oder kraft Kanonischen Rechts der Aufsicht durch das Bistum Mainz unterstehen.

(3) Einrichtungen sind Häuser, Stätten, Institutionen, Initiativen und sonstige Gruppierungen eines Kirchlichen Rechtsträgers oder mehrerer Kirchlicher Rechtsträger ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

## **§ 2 Verpflichtete Personen**

(1) Die aus dieser Verordnung verpflichteten Kirchlichen Rechtsträger haben dafür zu sorgen, dass die in ihren Einrichtungen beschäftigten Personen diese Verordnung kennen und danach handeln. Soweit diese Verordnung Maßnahmen der Schulung bzw. Aus- oder Fortbildungen vorschreibt, haben die Kirchlichen Rechtsträger diese durchzuführen und die Durchführung in geeigneter Form zu dokumentieren.

(2) Verpflichtete Personen im Sinne dieser Verordnung sind außer den haupt- und nebenamtlich Beschäftigten auch

- Honorarkräfte des Kirchlichen Rechtsträgers,
- Personen, die beim Kirchlichen Rechtsträger Zivildienst oder Freiwilligendienst leisten,
- nicht nur vorübergehend ehrenamtlich tätige Personen.

## **§ 3 Verhaltenskodex, Dienstanweisungen, hausinterne Regelungen**

(1) Die Kirchlichen Rechtsträger stellen sicher, dass in ihren Einrichtungen ein respektvoller Umgang geübt und das fachlich gebotene Distanz-Nähe-Verhältnis gewahrt wird.

(2) Zu diesem Zweck wird ein Verhaltenskodex für den jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt. Kinder und Jugendliche sowie erwachsenen Schutzbedingte werden angemessen in dessen Entwicklung einbezogen.

Der Verhaltenskodex beinhaltet Verhaltensregeln zum respektvollen Umgang sowie Aussagen zu einer offenen Kommunikationskultur.

Er wird durch Unterschrift von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen anerkannt und in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

(3) Soweit erforderlich, können die Kirchlichen Rechtsträger für ihre Einrichtungen Dienstanweisungen mit arbeitsrechtlicher Wirkung für verpflichtete Personen sowie hausinterne Regelungen (z. B. Hausordnungen) mit Wirkung für die verpflichteten Personen und die betreuten/beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen erlassen, um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen weiter zu verbessern.

(4) Die Kirchlichen Rechtsträger haben in den Regelungen/Anweisungen nach den Absätzen 2 und 3 darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß die jeweils gebotenen Sanktionen auslösen kann.

#### **§ 4 Auswahl des Personals; Erweitertes Führungszeugnis**

(1) Kirchliche Rechtsträger dürfen nur solche Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einsetzen, die dazu fachlich und persönlich geeignet sind.

(2) Es dürfen keine Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, die bereits rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt wurden.

(3) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 2 haben sich Kirchliche Rechtsträger von haupt- und nebenamtlich Beschäftigten, Honorarkräften sowie Zivil- und Freiwilligendienstleistenden unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung und sodann

- vor jeder Neueinstellung bzw. Umsetzung/Versetzung in den kinder- und jugendnahen Bereich sowie
- regelmäßig alle fünf Jahre

ein Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen zu lassen. Die Kosten für die erstmalige Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses im Rahmen einer

Einstellungsbewerbung trägt der Bewerber/die Bewerberin; in allen anderen Fällen hat der Kirchliche Rechtsträger der vorlagepflichtigen Person die Kosten zu ersetzen.

(4) Von ehrenamtlich tätigen Personen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, hat sich der Kirchliche Rechtsträger abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern ab einer Altersgrenze von 16 Jahren und regelmäßig alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen; die Kosten hierfür trägt der Kirchliche Rechtsträger, soweit keine Kostenübernahme durch staatliche Stellen erfolgt.

(5) Bestehen Vereinbarungen mit kommunalen Leitungsträgern über die Einholung von Führungszeugnissen, gelten die in diesen Vereinbarungen genannten Altersgrenzen und Fristen.

## **§ 5 Vorstellungsgespräch**

Die Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ist im Vorstellungsgespräch der einzusetzenden Person sowie in regelmäßigen Abständen während der Dauer des Einsatzes der verpflichteten Personen zu thematisieren; das Gespräch ist jeweils zu dokumentieren.

## **§ 6 Selbstverpflichtungserklärungen**

Verpflichtete Personen haben gegenüber dem jeweiligen Kirchlichen Rechtsträger eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. Darin haben sie insbesondere zu erklären, jegliche Grenzverletzungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu vermeiden, insbesondere die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Integrität der von ihnen betreuten/beaufsichtigten bzw. zu betreuenden/zubeaufsichtigenden Kinder und Jugendlichen zu wahren und auf die Einhaltung eines fachlich gebotenen Nähe-Distanz-Verhältnisses zu diesen zu achten.

## **§ 7 Qualitätsmanagement**

(1) Kirchliche Rechtsträger haben durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in ihren Einrichtungen nachhaltig Beachtung findet und fester Bestandteil des Qualitätsmanagements ist.

(2) Alle in leitender Verantwortung haupt- neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbe-fohlenen sowie alle weiteren in diesem Bereich Verantwortlichen sind zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch zu schulen oder aus- bzw. fortzubilden. Die Schulungen bzw. Aus- oder Fortbildungen befassen sich insbesondere mit Fragen zu

- Täterstrategien,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz sowie
- konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.

Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen bzw. Aus- oder Fortbildungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren.

(3) Die Kirchlichen Rechtsträger haben alle Personen, die in ihren Einrichtungen regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, umfassend über das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch zu informieren und diese für etwaige Grenzverletzungen durch die in der Einrichtung tätigen Personen oder durch die in der Einrichtung betreuten/beaufsichtigten Kinder bzw. Jugendlichen zu sensibilisieren. Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft bespricht der Kirchliche Rechtsträger das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auch mit Eltern und Angehörigen der Kinder und Jugendlichen.

(4) Jede Einrichtung benennt eine nach Absatz 2 geschulte bzw. aus-/fortgebildete Präventionskraft, die in einem Arbeitsverhältnis zur Einrichtung steht. Pfarreien, Pfarrgruppen und Pfarreiverbände können gemeinsam eine Präventionskraft benennen. Auf der Ebene des Dekanats kann die Aufgabe der Präventionskraft einem Präventionsteam übertragen werden, dessen Zusammensetzung die Dekanatsstruktur berücksichtigt.

Präventionskräfte nach Satz 2 und 3 müssen in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.

(5) Die Präventionskraft entwickelt in Absprache mit dem jeweiligen Kirchlichen Rechtsträger Präventionsmaßnahmen zur Aufgabenerfüllung nach Absatz 3 und begleitet die Umsetzung.

Über jeden Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Grenzverletzung, der der Präventionskraft durch andere Personen als dem Kirchlichen Rechtsträger bekannt gemacht wird, hat sie den kirchlichen Rechtsträger unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu informieren.

Die Präventionskraft informiert die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch über

- a) die Planung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und
- b) Einzelfälle, die ihr nach dieser Ordnung bekannt werden.

(6) Personen mit Täter-Opfer-Kontakt erhalten kontinuierliche Supervision.

(7) Die Kirchlichen Rechtsträger haben in ihren Haushalten ausreichend Mittel für Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 vorzuhalten.

## **§ 8 Beschwerdewege**

(1) Die in einer Einrichtung betreuten/beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen, deren Angehörige sowie in der Einrichtung tätige Personen können sich über alle Formen selbst erlebter oder beobachteter Grenzverletzungen durch die in der Einrichtung tätigen Personen oder durch die dort betreuten/beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen beim Rechtsträger der Einrichtung, bei der nach § 7 Absatz 4 ernannten Präventionskraft, den Missbrauchsbeauftragten im Bistum Mainz oder unmittelbar bei dem Ordinarius beschweren. Diese Möglichkeit, die auch Dritten offen steht, ist in geeigneter Form bekannt zu machen.

(2) Der Rechtsträger und die Präventionskraft setzen sich unverzüglich gegenseitig über Beschwerden nach Absatz 1 in Kenntnis. Der Rechtsträger entscheidet über die gebotenen Maßnahmen und Sanktionen und informiert die Präventionskraft.

(3) Sofern der Rechtsträger mit seiner Einrichtung eine Leistung im Sinne des SGB VIII erbringt, ist der Präventionskraft jeder Einzelfall zu melden, bei dem nach § 8a SGB VIII

- a) eine Kindeswohlgefährdung wegen sexuellen Missbrauchs festgestellt ist, die nur durch die Einschaltung des Jugendamtes abgewendet werden kann.
- b) eine Kindeswohlgefährdung wegen sexuellen Missbrauchs festgestellt ist, die ohne Einschaltung des Jugendamtes abgewendet werden kann.

Der Rechtsträger kann die Präventionskraft auch ohne die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung im Verfahren nach SGB VIII über Einzelfälle informieren, wenn er dies für die Präventionsarbeit für notwendig erachtet.

(4) Hilft der Kirchliche Rechtsträger der Beschwerde nicht oder nicht angemessen ab, kann die beschwerdeführende Person sich an die diözesane Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2010, S. 150, Nr. 154) wenden. Diese legt die Beschwerde dem Generalvikar zur abschließenden Entscheidung vor. Die beschwerdeführende Person wird über die getroffene Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

(5) Betroffene Personen erhalten zur Nachsorge, Begleitung und Aufarbeitung bei einem entsprechenden Vorfall Hilfe und Unterstützung durch ausgebildete Fachleute.

## **§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für fünf Jahre und wird vor einer Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

# Hinweise zur Präventionsverordnung

## An wen richtet sich die Verordnung?

Die Präventionsverordnung richtet sich neben dem Bistum Mainz an alle **katholischen Kirchengemeinden** im Bistum Mainz.

Darüber hinaus richtet sie sich an alle **kirchlichen Vereinigungen** im Bistum Mainz, die kraft ihrer Verfassung (Satzung, Gesellschaftsvertrag etc.) oder kraft kanonischen Rechts unter der Aufsicht des Bistums stehen.

*Beispiele:*

- Eingetragene (Träger-)Vereine;
- gemeinnützige Gesellschaften;
- Stiftungen.

► Diese Vereinigungen müssen Träger bzw. Betreiber von Einrichtungen sein, die für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge tragen.

*Beispiele:*

- Kindertagesstätten und Kinderheime;
- Jugendgruppenstunden;
- Jugendabteilung eines Bläserchores;
- Schulen;
- Alten- und Pflegeheime.

## Wer hat jeweils für die Umsetzung der Präventionsverordnung zu sorgen?

- Für die Umsetzung der Verordnung ist immer **der Träger** der betreffenden Einrichtung zuständig, nicht die Leitung der Einrichtung (z. B. die Heimleitung, Kita-Leitung). Denn grundsätzlich kann nur der Träger der Einrichtung rechtsverbindliche Anordnungen mit Wirkung für die Einrichtung und die dort tätigen Personen treffen.
- Wer wiederum innerhalb des Trägers für die Umsetzung verantwortlich ist, beurteilt sich aufgrund **kirchlichen Rechts** (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz, KVVG) oder aufgrund der **Verfassung** des Trägers (z. B. Satzung, Gesellschaftsvertrag).

*Beispiele:*

- **Kirchengemeinden:** Zuständig ist der Verwaltungsrat (§ 1 Abs.1 KVVG), der durch dessen Vorsitzenden (i.d.R. ist dies der Pfarrer) bzw. den stellv. Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied (§ 14 KVVG) vertreten wird.
- **Vereine:** Zuständig ist i.d.R. der Vorstand, ggf. unter vorheriger Befassung der Mitgliederversammlung (bzw. Delegiertenversammlung).
- **Stiftungen:** Zuständig ist i.d.R. der Vorstand bzw. das die Stiftung vertretende Organ, ggf. unter Mitwirkung weiterer Stiftungsorgane (Kuratorium, Beirat etc.).

*Beachte:* Für die Umsetzung der Verordnung kann bzw. sollte der verfassungsmäßige oder gesetzliche Vertreter des Trägers fachliche Hilfe bei anderen Stellen in Anspruch nehmen.

*Beispiele:*

- **Kindertagesstätten:** Bei der Erstellung von Verhaltensregeln, Dienstanweisungen etc. für eine Kindertagesstätte empfiehlt es sich, wenn der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde als Trägerin der Einrichtung die Leiterin/den Leiter der Einrichtung und die kirchliche Aufsichtsbehörde (Bischöfliches Ordinariat Mainz, Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung, Abteilung Kirchengemeinden) einbindet.
- **Schulen:** Hier empfiehlt sich eine Einbindung der Schulleitung und der kirchlichen Aufsichtsbehörde (Bischöfliches Ordinariat Mainz, Dezernat Schulen und Hochschulen) durch den Träger.
- **Örtliche Jugendvereinigung:** Es empfiehlt sich eine Einbindung der Verbandsleitung oder des BDKJ.
- **Pflegeheim:** Es empfiehlt sich eine Einbindung der Heimleitung oder der kirchlichen Aufsicht.

## **Was ist konkret zu tun?**

Die Träger von Einrichtungen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen haben **insbesondere** Folgendes zu leisten:

- Aufstellen von verbindlichen **Verhaltensregeln gemäß § 3**, die einen ausreichenden Schutz der betreuten Kinder/Jugendlichen/erwachsenen Schutzbefohlenen vor grenzverletzenden, sexuell motivierten oder gar übergriffigen Verhaltensweisen garantieren. Diese Verhaltensregeln müssen für alle Personen, die in der Einrichtung regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen

Schutzbefohlenen arbeiten bzw. Kontakt haben, gelten. Sie sind den betreffenden Personen zur Kenntnis zu bringen und von diesen nach Möglichkeit gegenzuzeichnen. Die Regelungen gelten gleichermaßen für haupt- und ehrenamtlich beschäftigte Personen.

► Einholung von **Selbstverpflichtungserklärungen**, aus denen sich unter anderem ergibt, dass die betreffende Person nicht einschlägig vorbestraft ist bzw. künftig derartige Straftaten nicht begehen wird.

► Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei entsprechendem Bedarf flankierende **Dienstanweisungen** oder **hausinterne Regelungen** zu erlassen.

► Einforderung von **erweiterten Führungszeugnissen** von allen haupt- und nebenamtlich beschäftigten Personen sowie Zivildienstleistenden bzw. Freiwilligendienstleistenden innerhalb der Einrichtung, sofern die betreffende Person regelmäßig mit Kindern oder Jugendlichen tätig ist bzw. mit diesen Kontakt hat. Für *Ehrenamtliche* gilt diese Verpflichtung je nach Dauer, Art und Intensität der Tätigkeit.

Im Bereich der Betreuung von *erwachsenen Schutzbefohlenen* ist derzeit kein erweitertes Führungszeugnis einzuholen.

► Die Einrichtung muss über eine **qualifizierte Präventionskraft** verfügen, die einrichtungsintern und gegenüber dem Träger als Ansprechpartner rund um das Thema sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen fungiert. Wenn diese Präventionskraft nicht über einschlägige Kenntnisse verfügt, hat der Träger sie ausreichend schulen zu lassen.

► Darüber hinaus hat der Träger dafür zu sorgen, dass all diejenigen Personen, die in seiner Einrichtung eine besondere Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen tragen, regelmäßig über Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt **geschult** werden. Diese Personen und auch die qualifizierten Präventionskräfte wirken einrichtungsintern als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, indem sie das auf diese Weise erworbene Wissen an das übrige Personal weitergeben und – zusammen mit dem Träger – die Präventionsarbeit weiterentwickeln und den jeweiligen Anforderungen anpassen.

## Weitere Hilfestellungen

### **Diözesane Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz**

► Bei Fragen im Zusammenhang mit den Anforderungen und der Umsetzung der Präventionsverordnung können Sie sich an die *diözesane Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch* wenden:  
(E-Mail: [praevention-missbrauch@bistum-mainz.de](mailto:praevention-missbrauch@bistum-mainz.de)).

### **Internet**

► Weitere Hinweise und Hilfestellungen finden Sie auch auf der Website des Bistums Mainz ([www.bistum-mainz.de/praevention](http://www.bistum-mainz.de/praevention)) sowie der Deutschen Bischofskonferenz ([www.dbk.de](http://www.dbk.de)).